

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 93 (1975)
Heft: 19

Artikel: In der Bauwirtschaft steht der "Gemeinsame Markt" noch am Anfang:
Aktionsprogramm zur Industrialisierung des Bauwesens im Grossraum
EG
Autor: Goldstein, Daniel
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-72744>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1930 wurde Neufert mit dem gesamten Lehrkörper der Bauhochschule Weimar von der nationalsozialistischen Regierung entlassen. Es folgten Studienreisen nach Skandinavien, England und Russland. Im Hause Ullstein, Berlin, bearbeitete er die zu einem Begriff in der Fachliteratur gewordene «Bauentwurfslehre» (BEL). Nach deren Erscheinen führte ihn eine Amerikareise zu F. L. Wright. Nach 1934 wirkte Neufert als selbständiger Industriearchitekt in Berlin. Daneben wurde die Bauentwurfslehre weiterbearbeitet, von der bis heute 29 deutsche Auflagen sowie Übersetzungen in alle Kultursprachen erschienen sind.

In den letzten Kriegsjahren wurde Neufert Leiter der deutschen Bauordnung. In dieser Zeit veröffentlichte er sein «Oktametersystem» und die in drei Auflagen erschienene «Bauordnungslehre» (BOL). Sie wurde ebenfalls in mehrere Sprachen übersetzt. Die wiedereröffnete Technische Hochschule Darmstadt ernannte Neufert 1945 als Professor für

Baukunst und später zum Direktor des Institutes für Bauordnung.

Im Buch «Ernst Neufert – Industriebauten» (Bauverlag GmbH, Wiesbaden) setzte Prof. Neufert seine publizistische Tätigkeit fort. Ihm gebührt auch das Verdienst, einen neuen Typ von Industrie-Handbüchern über die Anwendung bestimmter Baustoffe geschaffen zu haben. Neuferts im Bauverlag erschienene Fachschriften «Well-Eternit-Handbuch» (1955), «Styropor-Handbuch» (1964) und «Platten-Eternit-Handbuch» (1972) dienten als Vorbilder für manches Werk anderer Verfasser. Seine Arbeitssystematik gibt Ernst Neufert in dem Buch «Bauzeitplanung» in Zusammenarbeit mit Wolfgang Rösel weiter.

Ernst Neufert hat grosses Gewicht in der deutschen Architektur. Weltweit gewichtig nach Gehalt und Umfang ist aber sein Werk «Der Neufert» (BEL). Bonatz nannte es das «Allerweltsbuch».

In der Bauwirtschaft steht der «Gemeinsame Markt» noch am Anfang

Aktionsprogramm zur Industrialisierung des Bauwesens im Grossraum EG

DK 053.7

Die Bauwirtschaft gehört auch in der Europäischen Gemeinschaft (EG) — zusammen mit der Automobil- und der Textilindustrie — zu den Branchen, die «mit Unterbeschäftigung zu kämpfen haben». Wie die Brüsseler EG-Kommission in ihrem Bericht zur Wirtschaftslage Ende 1974 ausführte, wurde «die Expansion der Nachfrage nach Bauleistungen in den meisten Ländern fühlbar schwächer» — immerhin war also die Nachfrage nicht gerade rückläufig. Auf längere Sicht erwartet die Kommission einen «wachsenden Bedarf» an Bauleistungen. Sie begründet diese Einschätzung in ihrem kürzlich veröffentlichten «Programm der im Bereich der Bauwirtschaft durchzuführenden Aktionen» mit den «allgemeinen wirtschaftlichen Prognosen» und den «neuen Erfordernissen im Bereich der Energie, des Umweltschutzes und der Lebensqualität». Dadurch werde sich aber die *Natur des Baubedarfes verändern*, weshalb es nicht um eine Kapazitätserweiterung durch zusätzliche Arbeitskräfte gehe. Die EG-Kommission ist, ungeachtet der gegenwärtigen Arbeitslosigkeit, der Ansicht, die verfügbare Arbeitskraft sei «auf jeden Fall begrenzt». In ihrem Programm für die Bauwirtschaft sieht die Kommission daher «das vordringliche Ziel jeder Aktion — insbesondere für die Verwirklichung eines einheitlichen Marktes — darin, die Voraussetzungen für eine Produktionssteigerung zu schaffen, was eine schrittweise Industrialisierung dieses Sektors bedingt».

Die Funktionstüchtigkeit des Bauwesens ist eine Voraussetzung für jene der Wirtschaft insgesamt: das Baugewerbe hat in der EG einen Anteil von 8 bis 10% an der Erwerbsbevölkerung und am Sozialprodukt. Die Bauproduktion macht die Hälfte aller Investitionen aus und enthält zu 40 bis 50% Zulieferungen aus zahlreichen anderen Branchen. Es wiegt daher besonders schwer, dass «die Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes auf dem Gebiet des Bauwesens noch nicht weit fortgeschritten» ist. Die EG-Kommission führt das zum Teil auf Wesensmerkmale des Sektors zurück: Produktion nicht serienmässig in Fabriken, sondern in Einzelarbeit auf der Baustelle, zahlreiche Kleinbetriebe und eine Kundschaft mit sehr unterschiedlichen Erfordernissen. Drei Gründe verstärken die Aufteilung des Marktes noch:

- Fehlen von «auf Gemeinschaftsebene transparenten wirtschaftlichen Prognosen»
- «Unterschiede der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften»
- «Verstreueung der Bemühungen im Bereich der technologischen Innovation»

Im Einverständnis mit den nationalen Sachverständigen und den «einschlägigen Berufskreisen» will die Kommission nun ihre Aktionen auf diese drei Bereiche konzentrieren. Soweit es um Studien geht, kann sie in eigener Kompetenz vorgehen, doch sobald Vorschriften für die Mitgliedstaaten nötig werden, ist die mühsame Prozedur des Entscheides im EG-Ministerrat unumgänglich.

Geplante Aktionen: Prognosen, Recht, Forschung

Nationale Vorausschätzungen

In allen EG-Ländern bestehen kurz- und langfristige Vorausschätzungen, vor allem für den sozialen Wohnungsbau und die Infrastruktur. Die Kriterien sind jedoch so unterschiedlich, dass ein Vergleich zwischen den nationalen Zielen «äusserst schwierig, wenn nicht sogar unmöglich ist». Als Sofortmassnahmen sind daher vorgesehen:

- Erstellung gemeinsamer Nomenklaturen der Gebäudetypen und der Bauträger, Festlegung gemeinsamer Definitionen, Harmonisierung der Masseinheiten und der Darbietung der Angaben
- Verbesserung und Entwicklung der laufenden Statistiken über die Tätigkeit des Sektors des Gebäudebaus und des Hoch- und Tiefbaus, insbesondere über die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Bau von Wohngebäuden und gewerblichen Gebäuden

Schrittweise will die Kommission erreichen:

- verstärkte Erstellung nationaler Vorausschätzungen, die von Land zu Land in stärkerem Masse vergleichbar sind, über die künftige Tätigkeit der Bauwirtschaft und des Hoch- und Tiefbaus
- fortgesetzte Bemühungen, damit der Kommission weitere als die vorstehend genannten Angaben über diesen Sektor zur Verfügung gestellt werden, damit sie ihre Massnahmen auf der Grundlage zuverlässiger Informationen ergreifen kann (die Art der Massnahmen wird nicht näher ausgeführt)

¹⁾ Siehe «Bauen in und an Europa» von F. A. Blankart in «Schweizerische Bauzeitung» 93 (1975), H. 1/2, S. 7–11.

Beseitigung der rechtlichen und technischen Hindernisse

Zahlreiche nationale Rechtsvorschriften erschweren die Lieferung von Bauleistungen über die Grenzen hinweg. Für die Vergabe öffentlicher Aufträge und die technischen Normen für Baugeräte und -materialien sind bereits EG-Bestimmungen in Kraft oder in Vorbereitung, auf die weiter unten eingegangen wird. Im Rahmen ihres neuen Aktionsprogramms will die Kommission nun auch dafür sorgen, dass die nationalen (und sogar lokalen) Vorschriften für die Bauten selber eine rationelle Organisation der Bauwirtschaft immer weniger behindern. Vorgesehen sind namentlich:

- ein kurzes Glossar der wichtigsten in den nationalen Baugesetzen und Bauvorschriften verwendeten rechtlichen und technischen Begriffe
- eine Bestandesaufnahme der hauptsächlich nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die in jedem Mitgliedland für das Bauwesen gelten. Diese Unterlagen sind in eine veröffentlichungsgerechte Form zu bringen
- ein Bericht über die Betreiberfordernisse und die Grundlagen, die im Bereich der Sicherheit von Bauten für die untersuchten Bautypen kontrolliert werden können, sowie ein Bericht über den Feuerschutz
- ein für Baustoffe und Bauverfahren geltendes europäisches Verfahren für die technische Zulassung
- ein Programm von Empfehlungen vor allem in folgenden Bereichen: Koordinierung der Abmessungen, thermische Isolierung, akustische Isolierung
- die grundlegenden technischen Erfordernisse, die die Basisgrundlage aller Bauvorschriften bilden, und ihre Formulierung in physikalischen Leistungsbegriffen

Forschung und «Lebensqualität»

Die EG-Kommission sieht die Bauforschung insbesondere unter dem Aspekt der «Lebensqualität»: Gemeinschaftsaktionen könnten «die Entwicklung desjenigen Teils fördern, der die menschlichen Belange betrifft». Unmittelbare Ziele sind «die Rationalisierung der Baumethoden» und «der öffentliche Nutzen im weitesten Sinn des Begriffes»: zum Beispiel thermische Isolierung als Massnahme gegen die Energiekrise. Es sollen aber auch «die modernsten Baumethoden, die oft neue Materialien verwenden», gefördert werden. Als Auswahl unter den zahlreichen möglichen Aktionen führt die Kommission an:

- die Feststellung der in den Mitgliedstaaten vorhandenen Forschungsmittel und des Forschungspotentials
- die Entwicklung eines gemeinsamen Systems für die Klassifizierung der nationalen Forschungsprojekte
- die Ermittlung der Bereiche von gemeinsamem Interesse und insbesondere derjenigen, in denen rechtlich-technische Hindernisse bestehen
- eine bessere Verbreitung der bei den Forschungsvorhaben von gemeinsamem Interesse erzielten Fortschritte

Freier Waren- und Dienstleistungsverkehr – und die Schweiz

Technische Handelshemmnisse

Für zahlreiche Produkte hat die Beseitigung der Zölle in der EG nicht ausgereicht, um einen wirklich freien Handel herzustellen. Es geht um die Erzeugnisse, die in jedem Land wieder andere technische Normen erfüllen müssen – zum Beispiel auch die Baumaschinen und -materialien. Ende 1973 hat der EG-Ministerrat ein Mehrjahresprogramm angenommen, nach welchem die «technischen Handelshemmnisse» durch Richtlinien über gemeinsame EG-Normen beseitigt werden sollen. Letzten Dezember machte die Kommission drei Vorschläge für Baumaschinen: Genehmigungsverfahren, Methode der Geräuschmessung, zulässiger Lärmpegel von Pressluftschlämmern. Diese Richtlinien sollten laut Programm

bis Ende dieses Jahres vom Ministerrat angenommen werden, ebenso Bestimmungen über den Zement. 1977 sollen Richtlinien über andere Baumaterialien folgen.

Öffentliche Aufträge

Auch der freie Dienstleistungsverkehr gehört zu den EG-Prinzipien, zu deren Verwirklichung besondere Massnahmen nötig sind. So ist für die reglementierten Berufe die volle Niederlassungsfreiheit erst gegeben, wenn die EG-Länder ihre Diplome gegenseitig anerkennen, was wiederum gemeinsame Mindestvorschriften für die Ausbildung erfordert. Die Brüsseler Kommission hat für zahlreiche Berufe Vorschläge vorgelegt, so für die Architekten 1967 und für die Ingenieure 1969. Die ersten derartigen Berufsrichtlinien wurden nun diesen Februar vom EG-Ministerrat endlich angenommen. Sie betreffen die Ärzte; die anderen Berufe sollen allmählich folgen. Ohne aber auf die Niederlassungsfreiheit der Bauverantwortlichen zu warten, unternahm man 1971 einen Versuch, die Möglichkeiten zur Dienstleistung über die Grenzen zwischen den EG-Ländern hinweg zu verbessern: Durch Liberalisierung der öffentlichen Bauaufträge.

Die öffentlichen Aufträge machen in der EG rund 40% des gesamten Bauvolumens aus – die öffentliche Hand kann also erheblich zur tatsächlichen Verwirklichung eines gemeinsamen Baumarktes beitragen. Der Ministerrat erliess nun 1971 zwei Richtlinien, von denen die erste ganz allgemein bei Bauaufträgen staatlicher und öffentlich-rechtlicher Stellen jede Diskriminierung zwischen Bewerbern aus dem eigenen und aus anderen EG-Ländern verbietet. Die zweite Richtlinie regelt das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge von mehr als 1 Mio EG-Rechnungseinheiten (rd. 3,5 Mio Fr.). Ausgenommen sind die Verkehrs-, Wasser- und Energiebetriebe, für die eine besondere Richtlinie folgen soll. Die Ausschreibungen müssen im EG-Amtsblatt veröffentlicht werden und einer genau bestimmten Form entsprechen. Die Richtlinie legt auch fest, welche Anforderungen wirtschaftlicher, technischer oder finanzieller Leistungsfähigkeit an die Bewerber gestellt werden dürfen. Der Zuschlag muss entweder zum niedrigsten Preis erfolgen oder dann auf das «wirtschaftlich günstigste Angebot» nach Kriterien, die in der Ausschreibung genannt sein müssen.

Wie die Kommission in ihrem Jahresbericht 1974 ausführte, haben nun alle EG-Länder ihre Vergabeverfahren der Richtlinie angepasst – wenn auch zum Teil mit Verspätung –, und die Zahl der Ausschreibungen im Amtsblatt nimmt zu. Ob aber bei der Vergabe tatsächlich auch keine versteckte Bevorzugung der eigenen Staatsangehörigen mehr vorkommt, ist sehr schwer zu überprüfen. Die Kommission hat erst «mit der Untersuchung der Frage begonnen, inwieweit die Richtlinie die öffentlichen Bauaufträge beeinflusste». Dem Ministerrat liegt auch ein Vorschlag über die Vergabe von öffentlichen Lieferaufträgen aller Art vor – also auch für Baumaschinen und -materialien, sei es im Zusammenhang mit einem Bauauftrag oder nicht. Die Annahme war Ende 1974 fällig, ist aber noch nicht erfolgt. Die Mitgliedländer verzichten ungern auf die Möglichkeit, öffentliche Aufträge wirtschafts- und sozialpolitisch einzusetzen.

Die Schweiz und der EG-Baumarkt

Wie Dr. Franz Blankart, Chef des Integrationsbüros EPD/EVD am 26. Oktober 1974 vor der SIA-Studentagung in Lausanne ausführte¹⁾, ist das Freihandelsabkommen mit der EG «nur wenig geeignet, die Schweiz in den Baumarkt zu integrieren». Das Abkommen bringt nur die schrittweise Beseitigung der Zölle auf Baumaterialien (mit einer besonderen Regelung für Baustahl, da sich die Schweiz dem EG-Preismechanismus nicht angeschlossen hat). Für die Harmonisierung der Normen strebt die Schweiz weltweite Lösungen

an. «Was die Freizügigkeit des Arbeitsmarktes, die Niederlassungsfreiheit sowie die Liberalisierung des öffentlichen Bauauftragswesens betrifft (die übrigens gar nicht zur Frage standen), so wären wir aus offensichtlichen Gründen politischer Art gar nicht in der Lage gewesen, irgendwelche vertraglichen Abmachungen zu treffen», erklärte Blankart.

Was die öffentlichen Aufträge für Warenlieferungen betrifft, so versuchte die Schweiz allerdings, mit dem Freihandelsabkommen eine Liberalisierung zu erlangen. Ein «Synthesebericht» des Integrationsbüros über das öffentliche Auftragswesen in der EG führt aus, der Schweizer Versuch sei deshalb erfolglos geblieben, weil die EG-interne Regelung der Lieferaufträge noch ausstehe. Nach einer Liberalisierung innerhalb der EG könne möglicherweise auch im weiteren Rahmen der OECD eine Lösung gefunden werden. Laut dem Bericht ist «die Liberalisierung des gesamten öffentlichen Auftragswesens in der EG aber auch *als solche* von grossem Interesse für die Schweiz. Denn wenn einmal der nationale Protektionismus der Mitgliedstaaten in der öffentlichen Vergabepolitik überwunden ist, dürfte dieser nicht unmittelbar durch einen EG-Protektionismus ersetzt werden, da hierfür das notwendige Zusammengehörigkeitsbewusstsein doch wieder fehlt.»

Adresse des Verfassers: Daniel Goldstein, 67, avenue Michel-Ange, B-1040 Bruxelles.

Nekrologe



HERMANN STEINER
alt Stadtgenieur
1898 1975

† **Hermann Steiner**, alt Stadtgenieur, von Dürrenäsch und Zürich, geboren am 22. Juni 1898, ETH 1917 bis 1921, GEP, SIA, ist am 20. Februar an einem Herzschlag gestorben.

Er hat der Stadt Zürich während 38 Jahren mit Hingabe gedient – davon 27 Jahre als *Stadtgenieur*. Dabei spielte er nicht allein als Leiter des städtischen Tiefbauamtes innerhalb der Stadtverwaltung eine bedeutende Rolle; er hat zu einem wesentlichen Teil auch das Bild der Stadt Zürich durch seine Bauwerke geprägt.

Hermann Steiner trat 1925 als junger Ingenieur in die Dienste der Stadt. 1934 wurde er zum Adjunkt befördert, und am 20. Juli 1936 wählte ihn der Stadtrat als Stadtgenieur. 1964 wurde er pensioniert – was für ihn keineswegs gleichbedeutend war mit Ruhestand. Er widmete sich weiterhin intensiv öffentlichen Aufgaben.

Als Chef des Tiefbauamtes war Steiner eine ausgeprägte Persönlichkeit. Er konnte sowohl ausgesprochen liebenswürdig als auch unerbittlich hart sein, sowohl gegenüber Mitarbeitern wie Vorgesetzten. Die Ausdrücke, mit denen er die Inkompetenz mancher Politiker geisselte, waren zwar nicht immer salonfähig, sind aber heute noch sprichwörtlich. Zwei Eigenschaften wurden auch von seinen Gegnern nie angezweifelt: seine charakterliche Integrität und seine fachliche Kompetenz. Er war mit Leib und Seele Ingenieur, und er verstand es, mit persönlichem Einsatz praktisch alle «seine» Vorlagen über die verwaltungsinternen und parlamentarischen Hürden zu bringen.

Seine erste grosse Aufgabe sah Hermann Steiner im Ausbau der städtischen Ausfallstrassen. Allein auf die Landesausstellung 1939 wurden die äussere Seestrasse mit der Strassenunterführung in Wollishofen, der Alpenquai (heute General-Guisan-Quai), die Quaibrücke, das Bellevue, der Utoquai und die Bellerivestrasse, die Bernerstrasse sowie die Winterthurer- und Überlandstrasse ausgebaut. Später kamen zahlreiche weitere Strassen hinzu. Im Stadttinnern wurde unter Steiners Leitung, im Zusammenhang mit der Zürichseeregulierung, der Limmatquai verbreitert. Die Bahnhof- und Walchebrücke wurden vergrössert, die Kornhausbrücke erstellt und als letztes Werk seiner Amtszeit die Europa-Brücke geplant und gebaut. In seinen Aufgabenbereich fiel auch die Umgestaltung des Limmatraumes, vor allem im Bereich des Hauptbahnhofes, und der Bau der Strassenunterführung Bahnhofquai.

Der Verstorbene war Mitglied der Eidg. Planungskommission, die das Netz der Nationalstrassen entwarf und bereinigte. In Zürich förderte er tatkräftig die Projektierung der städtischen Expressstrassen und des City-Ringes; er plante den Umbau des Escher-Wyss-Platzes und die neuen Brücken über die Limmat sowie den Umbau des Bahnhofplatzes mit dem unterirdischen Fussgängergeschoss.

Für die Verbesserung der Abwasserverhältnisse setzte sich H. Steiner ebenfalls mit Energie und mit Erfolg ein. Der Bau neuer und die Verbesserung bestehender Kanalisationen, die Erstellung von Regenwasserklärbecken zur Seesanieierung und der Einbau von Hochwasserentlastungen fallen in seine Amtszeit. Die Kläranlage an der Glatt wurde gebaut und die bestehende Kläranlage Werdhölzli grosszügig und weitblickend erweitert.

Damit hat Hermann Steiner in seiner Amtszeit als Stadtgenieur Werke geschaffen, die das Gesicht Zürichs entscheidend prägen und die, wie die Kanalisationen und Kläranlagen, für das Wohlergehen der Bevölkerung von grösster Bedeutung sind.

Jakob Bernath

† **René Feiss**, dipl. Maschineningenieur, Dr. sc. techn., von Alt St. Johann SG, ETH 1932 bis 1936, GEP, SIA, ist am 10. April im Alter von 65 Jahren unerwartet infolge Herzversagens von uns geschieden. Nach mehr als 20jähriger Praxis in den Dieselmotorabteilungen der Firmen Gebrüder Sulzer AG und Schweiz. Lokomotiv-Fabrik Winterthur arbeitete der Verstorbene seit 1962 in der Forschungsabteilung von Gebrüder Sulzer.

† **Rudolf Fischer**, dipl. Bauing., von Meisterschwanden AG und Frauenfeld, geboren am 31. Januar 1923, ETH 1941–49, GEP, SIA, ist am 12. Februar 1975 nach geduldig ertragener Krankheit entschlafen. Der Verstorbene war Geschäftsführer und Delegierter des Verwaltungsrates der Fa. Hüppi & Fischer AG, Bauunternehmung, Frauenfeld und Kreuzlingen.

† **Walter Sattler**, dipl. Bauingenieur, von Basel, geboren am 2. April 1893, ETH 1912 bis 1919, GEP, SIA, ist kürzlich gestorben. 1932 bis 1947 war W. Sattler Direktor der S. A. Sika in Paris. 1952 bis 1958 arbeitete er bei der Firma Meynadier & Cie. AG in Zürich-Altstetten, anschliessend noch kürzere Zeit bei der Elektor-Watt, Elektrische und Industrielle Unternehmungen AG, Zürich.

† **Walter Stocker**, Bauingenieur, von Obermumpf AG, ETH 1919 bis 1923, GEP, ist am 8. April in seinem 76. Lebensjahr sanft entschlafen. 1938 bis 1965 arbeitete der Verstorbene als Oberingenieur der Comp. Construtora Nacional S. A., Rio de Janeiro: Projektierung und Ausführung von